

Kaiser-Wilhelm-Ring 14-16
50672 Köln
Tel.: 0221-13 99 99-0
Fax: 0221-789 22 52

Wolperather Weg 10
53819 Neunkirchen
Tel.: 02247-3830
Fax: 02247-3884

Mandanten- Newsletter

vom 21.11.2008

09/08 Ausgleichsanspruch bei Änderung des Vertriebssystems

Ändert ein Hersteller sein Vertriebssystem, so kann dies Einfluss auf die Höhe des Ausgleichsanspruchs seines gekündigten Vertragshändlers haben. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem jetzt veröffentlichten Urteil vom 01.10.2008 – VIII ZR 13/05 – entschieden.

Generell, so der BGH, sei bei der Feststellung der Entgeltverluste des gekündigten Vertragshändlers zu fingieren, dass das Vertragsverhältnis fortgesetzt und die Tätigkeit des Vertragshändler gleich bleibe. Eine Änderung des Vertriebssystems könne, so das Gericht ausnahmsweise die zu erwartenden Einkünfte des gekündigten Vertragshändlers verringern. Voraussetzung sei aber, dass der Hersteller zu der Änderung des Vertriebssystems gegenüber dem ausgeschiedenen Vertragshändler berechtigt gewesen sei.

Dieses Recht hat der BGH im Urteilsfall verneint. Denn es fehlt eine entsprechende vertragliche Regelung. Im Urteilsfall war der Händler nach dem Händlervertrag berechtigt gewesen, die Ware – es handelte sich um Software-Produkte – sowohl an Händler als auch an Endkunden zu verkaufen; Die Änderung des Vertriebssystems bestand in der Einführung eines qualitativ selektiven Vertriebssystems, das den Vertragshändlern zukünftig nur noch gestattet, an autorisierte Händler zu liefern.

Das Urteil ist zwar zu einer anderen Branche ergangen, die Grundsätze sind aber auch auf den Vertragshändlervertrag im Automobilvertrieb anzuwenden. U.a. hat der BGH erneut gebilligt, dass zur Berechnung des Ausgleichsanspruchs die Rohertragsmethode, d.h. die Differenz zwischen dem Verkaufs- und dem Einkaufsumsätzen im letzten Vertragsjahr, zugrunde gelegt worden war. Des Weiteren hat der BGH der Ansicht des Herstellers, er könne einseitig die vertraglichen Regelungen zu Ungunsten des ausgeschiedenen Händlers ändern und damit dessen Ausgleichsanspruch kürzen, eine deutliche Absage erteilt.

10/08 Fälligkeit der Reparaturkosten

Liegt ein wirtschaftlicher Totalschaden bei einem Pkw vor, kann der Geschädigte nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) Ersatz seiner Reparaturkosten im Rahmen der 130%-Abrechnung erst dann verlangen, wenn er das Fahrzeug sach- und fachgerecht reparieren lässt und es nach dem Unfall mindestens sechs Monate weiter nutzt.

Die Frage stellt sich, ob der Anspruch auf den Ersatz sofort nach der Reparatur oder auch erst nach sechs Monaten fällig wird.

Das Landgericht (LG) Hamburg hat im Urteil vom 02.05.2008 – 331 O 323/07 – diese Frage im ersteren Sinne entschieden. Danach tritt die Fälligkeit der bis zu 130% über dem Wiederbeschaffungswert liegenden Reparaturkosten nach einer sach- und fachgerechten Reparatur sofort ein. Denn die sechsmonatige Weiternutzung ist keine Fälligkeitsvoraussetzung.

Dieselbe Rechtsansicht vertreten das OLG Frankfurt/Main Urteil vom 02.06.2008 – 12 W 24/08, und das AG Ettlingen Urteil vom 15.04.2008 – 1 C 45/08. Der BGH selbst hat sich zu dieser Frage noch nicht geäußert.

11/08 Geld zurück bei fehlerhafter Garantie

Für die Reparatur eines Gebrauchtwagens muss der Käufer nicht bezahlen, wenn sich die Rechtslage und die vertraglich garantierten Leistungen des Autohändlers nicht decken. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) am 11.11.2008 entschieden – VIII ZR 265/07. Der Kläger hatte bei seinem Gebrauchtwagen nur knapp ein halbes Jahr nach dem Kauf einen Getriebeschaden festgestellt. Wie in den Garantiebedingungen vereinbart, übernahm der Verkäufer zwar die Reparatur, doch musste der Käufer einen Eigenanteil von etwa € 1.000,00 bezahlen.

Zu Unrecht, wie der BGH festgestellt hat. Denn da der Fehler noch vor Ablauf eines halben Jahres aufgetreten sei, gelte die gesetzliche Vermutung, dass er auch schon bei Übergabe des Gebrauchtwagens vorhanden gewesen sei. In einem solchen Falle treffe den Käufer die Sachmangelhaftung, und zwar ohne Zuzahlung durch den Käufer.

Der BGH widersprach auch der Vorinstanz. Diese hatte entschieden: Da der Kläger die Rechnung über den Eigenanteil vorbehaltlos bezahlt habe, habe er die Vertragsgarantie anerkannt. Der BGH meinte, in der vorbehaltlosen Zahlung könne kein Anerkenntnis gesehen werden, Außerdem könne es nicht zu seinen Lasten gehen, wenn das Getriebe jetzt im Nachhinein nicht untersucht werden konnte, denn der Verkäufer hatte es inzwischen bereits entsorgt.

Praxistipp: Überprüfen, ob ausgewechselte Teile ggf. erst später entsorgt werden.

12/08 Neue Abgasuntersuchungs-Richtlinie

Am 01.12.2008 tritt die neue Abgasuntersuchungs-Richtlinie (AU-Richtlinie) in Kraft. Die Regelungen zur Verwendung der AU-Nachweis-Siegel und der Prägezangen gelten ab 01.01.2010. Dann werden die AU-Nachweis-Siegel mit Zangenprägung als fälschungsschwerende Merkmale verwendet.

Der Bezugsweg der AU-Nachweis-Siegel und der Prägezangen erfolgt über die aner kennenden Stellen, z.B. Kfz- Innungen. Dies ist auch der Weg bei den AU-Plaketten, den SP-Marken sowie den AUK- und GAS-Nachweis- Siegeln.

13/08 Neues GmbH-Recht

Seit dem 01.11.2008 gilt ein reformiertes GmbH-Gesetz. Der offizielle Titel lautet „Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)“. Wichtige Neuerungen:

- Die GmbH wird Unternehmensgründern künftig in der Variante der Unternehmergeellschaft (UG) für wenig kapitalintensive Vorhaben zur Verfügung stehen. Die UG kann ohne Mindestkapital gegründet werden, muss sich aber für den Rechtsverkehr als „Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)“ zu erkennen geben. Auch die abgekürzte Form „UG(haftungsbeschränkt)“ ist zulässig. Das Stammkapital muss in voller Höhe sofort eingezahlt werden; Sacheinlagen sind nicht zulässig. Zudem ist eine Regelung für die Aufholung des Kapitals vorgesehen.
- Das MoMiG sieht für eine unkomplizierte Standardgründung (u.a. maximal drei Gesellschafter und ein Geschäftsführer) die Möglichkeit der Nutzung eines Musterprotokolls für die Gründung vor. Dieses ist auszufüllen und notariell zu beurkunden.
- Das Rechtsinstitut der verdeckten Sacheinlage wird im Gesetz geregelt, um Unsicherheiten bei der Kapitalaufbringung zu beseitigen. Eine verdeckte Sacheinlage liegt vor, wenn zwar formell eine Bareinlage vereinbart und geleistet wird, die Gesellschaft aber bei wirtschaftlicher Betrachtung einen Sachwert erhalten soll.
- Geschäftsanteile können auf nur einen € lauten.
- Um die Gründung von Eine-Person- GmbHs zu erleichtern, brauchen keine besonderen Sicherheiten mehr geleistet zu werden.
- Nach dem Vorbild des Aktienregisters gilt nur derjenige als Gesellschafter, der in die Gesellschafterliste eingetragen ist.
- In das Handelsregister ist eine inländische Geschäftsanschrift einzutragen.
- Ist die Gesellschaft führungslos, sind die Gesellschafter verpflichtet, bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung einen Insolvenzantrag zu stellen.
- Zum Geschäftsführer kann nicht bestellt werden, wer gegen zentrale Bestimmungen des Wirtschaftsstrafrechts verstoßen hat.

14/08 Stichtag der Bilanzeinreichung

Seit 2007 müssen alle GmbHs und GmbH & Co KGs ihre Bilanz unter www.unternehmensregister.de offen legen. Der Jahresabschluss muss innerhalb von zwölf Monaten nach Bilanzstichtag in das Register hochgeladen werden, d.h. also für 2007 bis zum 31.12.2008.

Allerdings: Eine verspätete Einreichung bleibt ohne Sanktion. Solange das Bundesamt für Justiz nicht weiß, dass ein Unternehmen seine Bilanz beschlossen hat, kann keine Aufforderung zur Offenlegung ergehen und auch kein Ordnungsgeld angedroht werden. Erhält ein Unternehmen allerdings eine solche Aufforderung (= kostenpflichtige Mahnung) und reagiert nicht, kann ein Ordnungsgeld festgesetzt werden.

15/08 Elektronisches Handelsregister

Unternehmen, die ihre Jahresabschlüsse offen legen müssen, müssen diese beim Bundesanzeiger zur Bekanntmachung einreichen. Dazu sind sie nach dem Gesetz über das elektronische Handels- Unternehmens- und Genossenschaftsregister (EHUG) verpflichtet. Der Bundesanzeiger hat seine Entgelte für die Veröffentlichung seit dem 01.10.2008 gesenkt. Bei der Übermittlung im Standardformat XML liegt der Pauschalpreis für kleine Kapitalgesellschaften bei € 35 statt bisher € 50. Die Pauschale für mittlere Kapitalgesellschaften wurde von € 75 auf € 55 gesenkt.

Das vollständige neue Preismodell ist im Internet direkt abrufbar: https://www.ebundesanzeiger.de/download/preisliste_2000_08.pdf

Der Bundesanzeigerverlag schreibt Unternehmen direkt an. Wir sind gefragt worden, ob dies rechtens ist. Bei ihm handelt es sich um das einzige berechnete Organ für die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse im elektronischen Unternehmensregister.

16/08 Undichter Gebrauchtwagen

Ist ein Gebrauchtwagen undicht, kann ihn der Käufer dem Verkäufer zurückgeben und den Kaufpreis abzüglich Nutzungsvergütung zurück verlangen. Damit gab der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 05.11.2008 – VIII ZR 166/07 – einem Käufer recht, der 2004 einen gebrauchten Geländewagen gekauft hatte und der trotz wiederholter Reparaturversuche nicht abzudichten war.

Das Oberlandesgericht hatte die Klage abgewiesen. Es meinte, ein Wassereintritt in einem Geländewagen sei als weniger erheblich anzusehen als bei einer Limousine. Das ließ der BGH nicht gelten. Auch der Umstand, dass ein Sachverständiger bei der Untersuchung des Wagens das Leck am Schiebedach zumindest provisorisch abgedichtet hatte, ändere nichts am wirksamen Rücktritt vom Vertrag, meinet der BGH. Denn der Käufer hatte sich zum Zeitpunkt der letzten Reparatur bereits rechtswirksam vom Vertrag gelöst.